

## **Fahrdienst Wehntal 60+**

# **Merkblatt für Fahrer/Fahrerinnen ab 01.01.2025**

### **Allgemeines**

- 1 Die Fahrer/Fahrerinnen leisten die Einsätze für den Fahrdienst Wehntal 60+ als Freiwillige unentgeltlich.
- 2 Entstandene Fahrspesen vergüten die Fahrgäste am Ende der Fahrt der Fahrerin bzw. dem Fahrer (in bar) wie folgt (wenn gewünscht gegen eine Quittung):
  - CHF 0.70 pro Kilometer ab Wohnadresse der Fahrer/Fahrerinnen
  - Mindest-Pauschalbetrag beträgt CHF 5.00.
  - Allenfalls notwendige Parkgebühren
  - Wartezeitentschädigung bis 45 Min.: CHF 5.00  
Wartezeitentschädigung bis 90 Min.: CHF 10.00, danach CHF 15.00
  - Das Trinkgeld darf behalten werden.
- 3 Geplante Absenzen (Ferien), Verhinderung wegen Krankheit oder speziell gewünschte Einsatzdaten sind der Kontaktstelle frühzeitig mitzuteilen.
- 4 Einschränkungen in der Beförderungsmöglichkeit (kein Platz für Rollstuhl, Rollator oder anderes) sind der Kontaktstelle zu melden.
- 5 Die Fahrer/Fahrerinnen unterstehen der Schweigepflicht, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Fahrdienst Wehntal 60+.
- 6 Die Fahrer/Fahrerinnen sind durch ihre Tätigkeit im Fahrdienst Wehntal 60+ als freiwillige Helfer/Helferinnen von altissimo Wehntal versichert.
- 7 Das Mitwirken im Fahrdienst Wehntal 60+ ist nur bis zum Erreichen des 81. Geburtstages möglich.

### **Versicherungsschutz**

- 1 Jeder Fahrzeughalter ist von Gesetzes wegen verpflichtet, eine eigene Auto-Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Jede freiwillig tätige Person ist von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Unfallversicherung abzuschliessen. Auf Verlangen der Kontaktstelle können sie die Policen vorweisen.
- 2 Die Fahrgäste sind selbst für ihre Unfallversicherung verantwortlich.
- 3 Die Fahrer/Fahrerinnen führen einen Fahrtenrapport und melden die gefahrenen Kilometer per Ende Jahr an die Kontaktstelle.
- 4 Die Fahrer/Fahrerinnen fahren nur, wenn die Fahrt mit der Kontaktstelle vereinbart wurde (versicherungstechnische Gründe).
- 5 Bei Unfällen mit Schäden am Fahrzeug ist das blaue Unfallprotokoll vor Ort korrekt auszufüllen und/oder die Polizei zu rufen. Bei Unfällen mit Personenschaden/Verletzungen ist immer die Polizei zu Hilfe zu rufen. Beide Ereignisse sind umgehend der Kontaktstelle zu melden, damit diese die notwendigen Schritte in die Wege leiten kann. Aus versicherungstechnischen Gründen sind diese Verhaltensweisen obligatorisch.

## **Fahrten**

- 1 Es gilt das Strassenverkehrsgesetz.
- 2 Bussen müssen von den Fahrerinnen und Fahrern selbst getragen werden.
- 3 Fahrer/Fahrerinnen erscheinen pünktlich zum vereinbarten Termin beim Fahrgast, um diesen abzuholen. Bei Verspätung oder Verhinderung sind die Kontaktstelle oder der Fahrgast umgehend zu informieren.
- 4 Die Fahrer/Fahrerinnen bestimmen selbst, ob sie sich eine lange Fahrt, eine Fahrt in eine fremde Stadt oder in dichtem Verkehr zutrauen. Sie lehnen Fahrten ab, wenn ihnen Fahrziele oder Routen nicht behagen.
- 5 Fahrten mit Kindern sind nur erlaubt, wenn die Fahrer/Fahrerinnen einen entsprechenden Kindersitz im Auto installieren können.
- 6 Fahrten in Begleitung von Hunden sind nur in Fahrzeugen erlaubt, die über die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen verfügen.
- 7 Rollstühle werden in der Regel nicht transportiert.
- 8 Bei Schwierigkeiten mit Fahrgästen wenden sich die Fahrer/Fahrerinnen an die Kontaktstelle.
- 9 Es ist empfohlen ein Mobiltelefon bei den Einsätzen mitzuführen.

**Telefon Kontaktstelle 079 671 20 30 / [yvette.schinkel@bluewin.ch](mailto:yvette.schinkel@bluewin.ch)**